

## **Coronabedingte nachträgliche Beurlaubung im HS 2020**

### **1. Ausgangslage**

Im FS 2020 hatte die Universität Luzern die Möglichkeit einer coronabedingten nachträglichen Beurlaubung geschaffen. Aus den Fakultäten und dem Departement gibt es nunmehr Signale, dass einzelne Studierende die Möglichkeit einer erneuten coronabedingten nachträglichen Beurlaubung für das HS 2020 begrüßen würden. Die EUL hat sich an ihrer Sitzung vom 9. November für die Schaffung einer entsprechenden coronabedingten nachträglichen Beurlaubung für das HS 2020 ausgesprochen.

### **2. Rahmenbedingungen für ordentliche Beurlaubungen**

Nach den «Richtlinien für die Beurlaubung von Studierenden» vom 18. Juni 2007 können Studierende aus wichtigen Gründen auf schriftliches Gesuch hin (E-Mail) vom Dekan der betreffenden Fakultät beurlaubt werden. Die betreffenden Studierenden bleiben immatrikuliert, entrichten jedoch keine Semestergebühren und dürfen daher weder Lehrveranstaltungen besuchen noch Studienleistungen erbringen oder Prüfungen ablegen. Urlaubsgesuche müssen bei voraussehbaren Gründen bis zum 15. September (für das HS) bzw. 15. Februar (für das FS) eingereicht werden.

### **3. Die Regelung der coronabedingten nachträglichen Beurlaubung im FS 2020**

Für die coronabedingten nachträgliche Beurlaubung galt im FS 2020 die folgende Regelung: Wer ein coronabedingtes nachträgliches Urlaubsgesuch einreichen wollte, musste dies bis spätestens 30. April per E-Mail an den Dekan der betreffenden Fakultät/des Departements mit Kopie an die Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen richten. Im Gesuch mussten die coronabedingten Gründe für die Beurlaubung dargelegt werden. Der Dekan entschied über das coronabedingte nachträgliches Urlaubsgesuch und informierte die gesuchstellende Person sowie die Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen über den Entscheid. Sofern das coronabedingte nachträgliches Urlaubsgesuch bewilligt wurde, wurden die bereits für das FS 2020 bezahlten Studiengebühren auf das Herbstsemester 2020 umbucht. Die Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen informierte das FRW über den Entscheid und die Umbuchung der Studiengebühren auf das HS 2020.

### **4. Regelung für coronabedingte nachträgliche Urlaubsgesuche im HS 2020**

Zwar war Mitte September 2020 bereits vorhersehbar, dass auch im Herbstsemester 2020 sowohl das universitäre als auch das öffentliche Leben wegen der Covid-19 Pandemie eingeschränkt bleiben würde. Indes war in der ersten Septemberhälfte noch nicht erkennbar, dass sich die epidemiologische Lage ab Mitte Oktober rapide verschlechtern würde und, neben Einschränkungen im öffentlichen Leben, aus universitärer Sicht von der hybriden auf die rein digitale Lehre sowie auf digitale Prüfungen umgeschwenkt

werden würde. Eine fristgerechte Einreichung eines coronabedingten Urlaubsgesuches ist daher zumindest nachvollziehbar.

Für coronabedingte nachträgliche Urlaubsgesuch gelten im HS 2020 die folgenden Regeln:

- Wer ein coronabedingtes nachträgliches Urlaubsgesuch einreichen möchte, muss dies sobald als möglich, aber bis spätestens 30. November, per E-Mail an den Dekan der betreffenden Fakultät/des Departementes mit Kopie an die Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen richten. Im Gesuch sind die coronabedingten Gründe für das nachträgliche Urlaubsgesuch darzulegen.
- Der Dekan entscheidet über das coronabedingte nachträgliche Urlaubsgesuch und informiert die gesuchstellende Person sowie die Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen über den Entscheid.
- Wird das coronabedingte nachträgliche Urlaubsgesuch bewilligt, werden die bereits für das HS 2020 bezahlten Studiengebühren auf das FS 2021 umgebucht.
- Die Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen informiert das FRW über den Entscheid und die Umbuchung der Studiengebühren auf das FS 2021.

13. November 2020 / Martina Caroni